

**Änderung
der Ordnung über besondere
Zugangsvoraussetzungen für den
englischsprachigen Master-
Studiengang Postgraduate Programme
Renewable Energy (PPRE) als
Weiterbildungsstudiengang an der Carl
von Ossietzky Universität Oldenburg**

vom 16.12.2005

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die Änderung der Ordnung über den Nachweis besonderer Zugangsvoraussetzungen für den englischsprachigen Master-Studiengang Postgraduate Programme Renewable Energy (PPRE) als Weiterbildungsstudiengang vom 14.07.2004 (Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg 2/2004, S. 45) beschlossen. Sie wurde vom MWK durch Erlass vom 26.10.2005 – 21.3 – 745 08/98 – gem. § 18 Abs. 1 und 6 i. V. mit § 51 Abs. 3 NHG i.d.F. vom 22.01.2004 (Nds. GVBl. S. 33) genehmigt.

Abschnitt I

Die Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den englischsprachigen Master-Studiengang Postgraduate Programme Renewable Energy (PPRE) als Weiterbildungsstudiengang an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg 2/2004) wird wie folgt geändert:

- 1) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den englischsprachigen nicht-konsekutiven Master-Studiengang Postgraduate Programme Renewable Energy (PPRE) der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
- 2) § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 1 erhält folgende Fassung:
Qualifizierter Abschluss eines mindestens vierjährigen Studiums an einer deutschen oder ausländischen Hochschule (z. B. BSc oder Dipl.-Ing.-FH) in den Fachgebieten:
 - a) Physik/Physiktechnik
 - b) Elektrotechnik
 - c) Maschinenbau
 - d) oder einem Fachgebiet, in dem vergleichbare Grundkenntnisse in Mathematik und Physik wie in den unter a), b) und c) genannten Studiengängen erworben werden.
 - b) Nr. 2 erhält folgende Fassung:
Qualifizierter Abschluss eines mindestens dreieinhalbjährigen Studiums an einer deutschen

oder ausländischen Hochschule mit mindestens 210 ECTS Punkten in den Fachgebieten wie 1 a) bis d).

- c) Es wird folgende neue Nr. 3 eingefügt:
Überdurchschnittlicher Abschluss eines mindestens dreijährigen Studiums (z. B. Abschluss BSc honours) an einer deutschen oder ausländischen Hochschule in den Fachgebieten wie Nr. 1a) bis d) und zusätzliche wissenschaftliche Leistungen wie Veröffentlichungen oder der Nachweis einer weiterqualifizierenden beruflichen Tätigkeit.
- d) Die Nummern 3 bis 5 werden die Nummern 4 bis 6.
- 3) § 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
Das Studium des postgradualen Master-Studiengangs ist gebührenpflichtig gemäß der Gebühren- und Entgeltordnung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.

Abschnitt II

Diese Änderung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.